



Hamburgisches Oberverwaltungsgericht

1 Ba 155/08
8 E 1598/08

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland.

- Antragsgegnerin -

hat das Hamburgische Oberverwaltungsgericht, 1. Senat, durch den Richter Schulz als
Berichterstatter gemäß § 87 a VwGO am 3. September 2008 beschlossen:
./Mel.

57 10
E-Mail bur...@proT-in.de
Tel. (0 27 5 1) 95 91 96
01 OCT 2008
E-Mail: ...@proT-in.de
Str. 16

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 23.07.2008 ist wirkungslos.

Die Kosten des gesamten Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist als Beamtin der Besoldungsgruppe A 12 der Deutschen Telekom AG gegenwärtig bei der Firma Vivento Customer Services GmbH ohne einen zugewiesenen Dienst- oder Beschäftigungsposten untergebracht. Im Rahmen einer Orientierungsoffensive wies die Antragsgegnerin in die Antragstellerin an, ab dem 9. Juni 2008 in Uelzen an einer Einführung-, Vorbereitungs- und Orientierungsmaßnahme teilzunehmen, die der Vorbereitung auf eine neue Tätigkeit in einem Callcenterunternehmen dienen sollte.

Die Antragstellerin wand hiergegen ein, dass sie alleinerziehende Mutter von drei Kindern im Alter von 10 bis 16 Jahren sei. Sie habe keinen Kontakt zum Vater der Kinder, die Großeltern seien verstorben, sie müsse die Kinder allein betreuen. Deshalb habe sie ihre Arbeitszeit von Vollzeit auf Teilzeit reduzieren müssen. Sie können ihre heranwachsenden Kinder nicht sich selbst überlassen.

Die Antragsgegnerin bestand auf der Teilnahme der Antragstellerin an der Maßnahme in Uelzen ab dem 9. Juni 2008. Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 23.07.2008 abgelehnt. Die Antragsgegnerin hat die Weisung im Laufe des Beschwerdeverfahrens aufgrund der langen Ausfallzeiten in der Antragstellerin wegen Erholungsurlaubs und Aussetzung der Weisung während des

Verfahrens erster Instanz aufgehoben. Die Beteiligten haben den Rechtsstreit übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärt.

II.

Nach Übereinstimmender Erledigungserklärung in der Hauptsache ist das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und die angefochtene Entscheidung für wirkungslos zu erklären (§ 173 VwGO in Verbindung mit § 269 Abs. 3 S. 1 ZPO).

Über die Kosten des Verfahrens ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes (§ 161 Abs. 2 VwGO) zu entscheiden.

Es entspricht der Billigkeit, der Antragsgegnerin die Kosten des gesamten Verfahrens aufzuerlegen. Denn aller Voraussicht nach hätte die Beschwerde der Antragstellerin Erfolg gehabt.

Es kann dahinstehen, ob die Weisung der Antragsgegnerin sich rechtlich entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts nicht deshalb doch als Zuweisungsentscheidung gemäß § 4 Abs. 4 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten in der früheren Deutschen Bundespost (PostPersRG) darstellt, weil die Verhältnisse der bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten, die gemäß Art. 143b Abs. 3 GG bei den privatisierten Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost beschäftigt werden und die Ausübung der Diensthoerrnbefugnissen der privaten Nachfolgeunternehmen sich ausschließlich nach dem PostPersRG richten, eine Beschäftigung bei einem Tochterunternehmen mithin einer Zuweisung gem. § 4 Abs. 4 PostPersRG bedarf, an der es vorliegend fehlt. Denn auch, wenn es sich bei der mit der Weisung bezweckten Maßnahmen lediglich um eine Fortbildungsmaßnahme der Antragsgegnerin handeln sollte, die keine Beschäftigung bei der Fortbildungsfirma zur Folge hat, ist die Antragsgegnerin aufgrund ihrer beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht gehalten, gewichtige Grundrechte des Beamten, die einer besonderen Berücksichtigung bedürfen in ihre Ermessenserwägungen einzustellen und bei ihrer Maßnahmeentscheidung zu berücksichtigen. Zwar hat die Antragsgegnerin gesehen, dass die drei minderjährigen Kinder der Antragstellerin der Betreuung durch die Antragstellerin bedürfen. Sie hat aber ausgeführt, dass die Antragstellerin die Betreuung im pri-

vaten Bereich zu organisieren und sicherzustellen habe. Wenn sich die Antragstellerin für eine Teilzeitbeschäftigung entschieden habe, müsse sie auch geeignete organisatorische Maßnahmen im privaten Bereich ergreifen, um eine geregelte Aufnahme der Arbeit sicherzustellen. Sie habe nicht davon ausgehen können, dass sie in unmittelbarer Wohnortnähe eingesetzt werde. Die Aufgabenstellung eines bundesweit tätigen Unternehmens erfordere von allen Beschäftigten in die Bereitschaft zur Flexibilität. Damit hat die Antragsgegnerin ersichtlich das Maß der ihr obliegenden Fürsorge gegenüber Beamten nicht hinreichend erkannt. Insbesondere hat die Antragsgegnerin nicht gesehen, dass der Antragstellerin der besondere Schutz des Art. 6 GG für die Betreuung ihrer Kinder, die auf ihre Betreuungsleistungen angewiesen sind, zukommt. Auch hat die Antragsgegnerin nicht in Betracht genommen, dass es sich bei der vorgesehenen Fortbildungs- oder Schulungsmaßnahmen nicht um solche handelt, die zur Ausfüllung eines ihr zugewiesenen Dienstpostens oder einer Tätigkeit bei einem Tochterunternehmen erforderlich sind. Vielmehr handelt es sich nach eigener Darstellung der Antragsgegnerin um Vorbereitungsmaßnahmen für eine Personalauswahl für bei Tochterunternehmen für freie oder freierwerbende Tätigkeiten nicht aber um die Übertragung einer amtsangemessenen Tätigkeit auf die Antragstellerin.

III.

Der Wert des Streitgegenstandes bemisst sich nach §§ 47, 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 GKG. Wegen der Vorwegnahme der Hauptsache ist eine Reduzierung des Streitwertes für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, anders als in den Fällen der Umsetzung von Beamten (vgl. OVG Hamburg Beschl v. 26.8.2008, 1 So 99/08), nicht angezeigt.

Schulz



Ausgefertigt
Schulz
als Urkundsstelle der Geschäftsstelle
des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts
Justizengestell